Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4670

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — MA 3/69

Bonn, den 30. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage einen Verordnungsvorschlag sowie drei Entwürfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend Lieferung von Magermilchpulver an Entwicklungsländer, und zwar

einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln über die Lieferung von Magermilchpulver an dritte Entwicklungsländer;

einen Entwurf für eine Entschließung des Rates über die Finanzierung der Lieferung von Magermilchpulver an dritte Entwicklungsländer;

einen Entwurf für ein Mandat des Rates an die Kommission betreffend ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem PAM für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte dritte Entwicklungsländer;

einen Entwurf für ein Mandat des Rates an die Kommission betreffend ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte dritte Entwicklungsländer.

Dieser Vorschlag und die Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag und den Entwürfen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag und den Entwürfen übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Herbert Wehner

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln über die Lieferung von Magermilchpulver an dritte Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß für das Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung, das während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden können;

die Lage auf dem Magermilchpulvermarkt wird durch bedeutende Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver erster Qualität entstanden sind;

es ist nicht möglich, während des laufenden Milchwirtschaftsjahres die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Magermilchpulvermengen zu normalen Bedingungen abzusetzen. Im übrigen ist es angezeigt, eine Verlängerung der Lagerung wegen der sich daraus ergebenden Kosten zu vermeiden.

die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergriffenen Sondermaßnahmen führen in den kommenden Monaten nicht zum Absatz der den Lagerbeständen entsprechenden Magermilchpulvermengen. Daher ist angebracht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Absatz von Magermilchpulver zu erleichtern;

in den Entwicklungsländern besteht ein erheblicher Bedarf an Eiweißstoffen. Die Lieferung dieser Eiweißstoffe kann in Form von Magermilchpulver gewährleistet werden, das bestimmten Qualitätsmerkmalen entspricht. Die kostenlose Lieferung bietet eine Absatzmöglichkeit für die Magermilchpulverüberschüsse und führt zur Vermeidung der Kosten einer mehrjährigen Lagerung;

die Höhe der Beihilfe an die Unternehmen, die die Beförderung des Magermilchpulvers übernehmen, kann dadurch bestimmt werden, daß die in der Gemeinschaft ansässigen interessierten Unternehmen miteinander in Wettbewerb treten. Das Ausschreibungsverfahren entspricht dieser Anforderung;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

um eine ordnungsgemäße Durchführung der Aktion zu ermöglichen, ist die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, dessen Interventionsstelle im Besitz des Magermilchpulvers ist, mit der Auszahlung der Beihilfe zu beauftragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es kann beschlossen werden, daß Magermilchpulver, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 war, abgesetzt wird, indem es bestimmten dritten Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 2

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages über die durchzuführenden Vorhaben.

Artikel 3

1. Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken wird

a) eine Vergütung für die Anlieferungskosten bis zur fob-Phase und

b) gegebenenfalls ein Beitrag zu den Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten

gewährt.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vergütung wird in der Weise festgesetzt, daß sie die Verlade- und Beförderungskosten des Magermilchpulvers bis zur fob-Phase deckt.

3. Für den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beitrag wird ein Pauschalbetrag festgesetzt.

4. Die Vergütung erhält der Beförderer. Der Beitrag wird der Stelle gewährt, die das Magermilchpulver verteilt.

Artikel 4

1. Die Höhe der Vergütung wird im Wege des Ausschreibungsverfahrens bestimmt.

2. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nehmen diese Ausschreibung zu noch festzulegenden Bedingungen vor.

Artikel 5

1. Die Vergütung wird nur ausgezahlt, wenn der Bieter die in der Ausschreibung vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat.

2. Es kann die Zahlung eines Vorschusses vorgesehen werden.

Artikel 6

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Stelle, die zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befugt ist.

2. Die Zahlung der Vergütung und gegebenenfalls des Beitrags wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates vorgenommen, dessen Interventionsstelle im Besitz des Magermilchpulvers ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf für eine Entschließung des Rates über die Finanzierung der Lieferung von Magermilchpulver an dritte Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in der Erwägung, daß im Hinblick auf den Absatz der Überschüsse im Sektor Milch und Milcherzeugnisse beschlossen worden ist, an bestimmte dritte Entwicklungsländer Magermilchpulver zu liefern, —

kommt überein, daß die gesamten Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Lieferungen vom EAGFL — Abteilung Garantie — nach denselben Grundsätzen übernommen werden wie die Ausgaben aus anderen gemeinschaftlichen Interventionsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt im Sektor Milch und Milcherzeugnisse.

Entwurf für ein Mandat des Rates an die Kommission betreffend ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem PAM für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte dritte Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat beabsichtigt, Sondermaßnahmen für von den Interventionsstellen aufgekauften Magermilchpulver zu ergreifen, das nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann. Dadurch erhält die Gemeinschaft die Möglichkeit, sich an einer Aktion zugunsten bestimmter dritter Entwicklungsländer in Form einer Lieferung von Magermilchpulver zu beteiligen —

beauftragt die Kommission, die notwendigen Vorkehrungen für den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem PAM im Hinblick auf die kostenlose Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte dritte Entwicklungsländer auf folgender Grundlage zu treffen:

- Liefermenge: 120 000 Tonnen Magermilchpulver in einem Zeitraum von zwei Jahren.
- Qualität: Magermilchpulver aus den Beständen der Interventionsstellen, dessen Qualität den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 festgelegten Normen entspricht.
- Verschiffung: Der Verschiffungshafen wird von der Gemeinschaft unter den vom PAM namhaft gemachten EWG-Häfen bestimmt.
- Lieferung: Die Ware wird dem PAM auf der fob-Stufe kostenlos zur Verfügung gestellt.

  Fracht-, Versicherungs- und Verteilungskosten gehen zu Lasten des PAM. Gemäß der allgemeinen Regeln des PAM hat die Gemeinschaft hierzu einen Beitrag zu leisten. Bei den ersten Vorbesprechungen ist dieser Beitrag vom PAM auf 55 RE je Tonne festgelegt worden.
- Warenkontrolle: Sie erfolgt durch die Gemeinschaft im Verschiffungshafen.
- Verpackung: Säcke zu 25 kg, wie im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 vorgesehen.
- Modalitäten für die Durchführung der Vorhaben: Das PAM teilt die binnen drei bis vier Monaten durchzuführenden Vorhaben rechtzeitig mit.

Die Gemeinschaft beschließt über die Annahme dieser Vorhaben.

Entwurf für ein Mandat des Rates an die Kommission betreffend ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte dritte Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat beabsichtigt, Sondermaßnahmen für von den Interventionsstellen angekauftes Magermilchpulver zu ergreifen, das nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann. Dadurch erhält die Gemeinschaft die Möglichkeit, sich an einer Aktion zugunsten bestimmter dritter Entwicklungsländer in Form einer Lieferung von Magermilchpulver zu beteiligen,

beauftragt die Kommission, die notwendigen Vorkehrungen für den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Hinblick auf die kostenlose Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte dritte Entwicklungsländer auf folgender Grundlage zu treffen:

— Liefermenge: 3000 Tonnen Magermilchpulver so bald wie möglich.

— Qualität: Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen, dessen Qualität den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 festgelegten Normen entspricht.

— Verschiffung: Der Verschiffungshafen wird von der Gemeinschaft unter den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz namhaft gemachten EWG-Häfen bestimmt.

— Lieferung: Die Ware wird dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz kostenlos auf der fob-Stufe zur Verfügung gestellt.

  Die Kosten für die Beförderung vom Verschiffungshafen zum Bestimmungsland und die Versicherungskosten gehen zu Lasten der Gemeinschaft und werden auf der Grundlage der tatsächlich vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz getragenen Kosten berechnet.

— Warenkontrolle: Sie erfolgt durch die Gemeinschaft im Verschiffungshafen.

— Verpackung: Säcke zu 25 kg, wie im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 vorgesehen.

Begründung

1. Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sieht vor, daß für Magermilchpulver aus Interventionsstellen, das nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden können.

2. Erste Kontakte mit den Vertretern des Welternährungsprogramms und ein Antrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz haben ergeben, daß die Gemeinschaft die Möglichkeit hat, sich an einer Aktion zugunsten bestimmter Entwicklungsländer in Form einer Lieferung von Magermilchpulver zu beteiligen.

Ferner haben bestimmte dritte Entwicklungsländer wissen lassen, daß ihnen daran gelegen wäre, unmittelbar in den Genuß dieser Lieferungen zu kommen.

Um ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vertretern des Welternährungsprogramms (PAM) bzw. mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auszuhandeln und abzuschließen, bittet die Kommission den Rat, sie zu ermächtigen, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. In den beigefügten Anlagen sind die zu diesem Zweck ausgearbeiteten Entwürfe für Mandate enthalten.

Falls internationale Organisationen oder bestimmte dritte Entwicklungsländer unmittelbar weitere Anträge auf Lieferung von Magermilchpulver an die Kommission richten, wird sie dem Rat Entwürfe für Mandate unterbreiten, sofern sie der Auffassung ist, daß die Gemeinschaft den gestellten Anträgen stattgeben sollte.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Lage und die Entwicklungsaussichten für die von den Interventionsstellen aufgekauften Magermilchpulvermengen es rechtfertigen, die Lieferung von 120 000 t Magermilchpulver an das PAM innerhalb von zwei Jahren und die möglichst baldige Lieferung von 3000 t Magermilchpulver an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorzusehen. Sie wird eine Schätzung der Gesamtmengen vornehmen, die für eine Lieferung an dritte Entwicklungsländer in Frage kommen, sobald die Auswirkungen der vom Rat zu beschließenden Maßnahmen über den Absatz von Magermilch und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft beurteilt werden können. Die Kommission glaubt indessen, daß eine Mindestmenge von insgesamt 150 000 t für die Lieferung an die Entwicklungsländer bereitgestellt werden kann.

3. Die beigefügte Verordnung sieht die allgemeinen Bedingungen für diese Lieferung von Magermilchpulver vor.

4. Die Frachtkosten vom Verschiffungshafen zum Bestimmungsland, die Versicherungs- und Verteilungskosten für die vom PAM vermittelten Lieferungen werden von dieser Organisation getragen. Dafür muß die Gemeinschaft nach den Regeln des PAM einen Pauschalbeitrag zahlen, den das PAM auf 5,5 RE je 100 kg Magermilchpulver schätzt. Für die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vermittelten Lieferungen gehen die Fracht- und Versicherungskosten zu Lasten der Gemeinschaft. Diese Maßnahmen tragen zur Verminderung der Magermilchpulverüberschüsse bei. Die durch sie verursachten Ausgaben der Mitgliedstaaten müssen demzufolge aus dem EAGFL erstattet werden. Zu diesem Zweck ist diesem Dokument als Anlage der Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Finanzierung dieser Lieferung von Magermilchpulver beigefügt.

5. Die Kosten für die vom PAM durchgeführten Maßnahmen werden auf 57 396 Millionen RE geschätzt. Dieser Betrag gliedert sich folgendermaßen auf:

a) Wert des Magermilchpulvers	120 000 × 412,5[2]) =	49 500 Millionen RE
b) Transportkosten vom Interventionsort bis zur Verschiffung fob	120 000 × 10,8[3]) =	1 296 Millionen RE
c) Pauschalbetrag fob/cif einschließlich Verteilungskosten	120 000 × 55 =	6 600 Millionen RE
		57 396 Millionen RE

Daraus ergibt sich eine Ausgabe von 478,3 RE je Tonne Magermilchpulver. Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz können die Kosten für 3000 Tonnen

---

[2]) ohne die von der Interventionsstelle ausgewiesenen Lagerkosten

[3]) für eine Durchschnittsentfernung von 400 km, eine Ladung von 20 Tonnen je Lastwagen sowie die fob-Kosten in Höhe von 2,25 RE/Tonne

Magermilchpulver auf 1,4 Millionen RE geschätzt werden. Dieser Betrag gliedert sich folgendermaßen auf:

a)	Wert des Magermilchpulvers	3000 × 412,5 [4])	= 1,237 Millionen RE
b)	Transportkosten vom Interventionsort bis zur Verschiffung fob	3000 × 10,8 [5])	= 0,032 Millionen RE
c)	Versicherungs- und Transportkosten bis zum Bestimmungsland	3000 × 55 [6])	= 0,165 Millionen RE
			1,434 Millionen RE

6. Der im Ausschreibungsverfahren festgelegte Betrag wird nach Vornahme des Transports und auf Vorlage einer Bescheinigung ausgezahlt, aus der hervorgeht, daß die Ausschreibungsbedingungen erfüllt wurden.

---

[4]) ohne die von der Interventionsstelle ausgewiesenen Lagerkosten

[5]) für eine Durchschnittsentfernung von 400 km, eine Ladung von 20 Tonnen je Lastwagen sowie die fob-Kosten in Höhe von 2,25 RE/Tonne

[6]) Der Betrag der Ausgaben unter Posten c stellt einen Richtwert dar.